

zu haben und konnten erst durch den Beweis des Gegenteiles von der Auferstehung Jesu überzeugt werden. Als nach Mk 6, 49 f. Jesus den Jüngern auf dem Meere wandelnd sich zeigte, glaubten sie ein Gespenst zu sehen; „denn alle sahen sie ihn“, wird als Begründung hinzugefügt. Wenn die Jünger demnach alle zusammen eine Vision gehabt und den Auferstandenen zu erblicken geglaubt hätten, wäre dieselbe Schlussfolgerung auch hier die Folge gewesen. Als dagegen Jesus durch seine Wundertaten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich lenkte, hieß es: Johannes der Täufer ist von den Toten auferstanden (Mk 6, 14; vgl. 16). Also auch die damalige Zeit war nicht gleich bei der Hand mit dem Urteil, daß ein Toter auferstanden sei, sondern verlangte greifbare Beweise, sonst sah man die Erscheinung als Gespenst an, oder verwies sie in das Reich der ekstatischen Erlebnisse.

(Schluß folgt.)

Pastoral-Fälle.

I. (**Die Pflicht, das Biatikum zu empfangen.**) Lucius hat eine schwere Operation vor sich, die höchst lebensgefährlich sein wird. Weil jede Aufregung die Operation ungünstig beeinflussen würde, sagt der Arzt dem Lucius nichts davon, wie gefährlich es um ihn steht und verbietet auch dem Personal des Krankenhauses, wo die Operation stattfindet, strenge, den Lucius über seine Lage aufzuklären. Lucius, der sich sonst ganz wohl und rüstig fühlt, entschließt sich zur Operation, ohne eine ernste Lebensgefahr zu ahnen.

Pius, der Seelsorger des Krankenhauses, glaubt sich verpflichtet, den Lucius zum Empfang des Biatikums vor der Operation zu bewegen. Er möchte aber der strengen Weisung des Arztes nicht zuwiderhandeln. Am Tage vor der Operation besucht er den Lucius und bringt ihn, ohne die Gefahr der Operation zu berühren, in geschickter Weise zur Beichte. Am Morgen des Operationstages kommt Lucius zur heiligen Messe in die Spitalskirche und dort reicht ihm Pius unter den anderen Kommunikanten die heilige Kommunion mit der Formel: accipe viaticum etc. Lucius übersteht zwar die furchtbare Operation, stirbt aber am achten Tage darauf im Krankenhouse. Pius besucht ihn fleißig, spendet ihm auch kurz vor dem Ableben die heilige Oelung, das Biatikum aber nicht mehr, da Lucius nach der Ansicht des Pius die Pflicht des Biatikums ohnehin erfüllt hat und bei seiner übergroßen Schwäche nach Weisung des Arztes möglichst geschont werden soll. Die letzten Tage war Lucius meistens bewußtlos und nochmaliger Kommunionempfang schon darum so gut wie ausgeschlossen.

Probus, ein anderer Spitalseelsorger, ist mit dem Verfahren des Pius nicht einverstanden und meint, die heilige Kommunion vor der Operation hätte dem Lucius mit der gewöhnlichen Formel gespendet werden müssen: Corpus Domini nostri Jesu Christi und nach der Ope-

ration hätte Lucius trotz der ärztlichen Weisung auf seine Pflicht, die heilige Kommunion als Wegzehrung zu empfangen, aufmerksam gemacht werden müssen, da er diesem göttlichen Gebote noch nicht Genüge geleistet hat.

Es fragt sich: 1. Ist dem Geseze, das Viatikum zu empfangen, durch die Kommunion des Lucius objektiv Genüge geschehen? 2. War bei der Kommunionspendung die Formel anzuwenden: accipe, frater, viaticum?

Kraft positiv göttlichen Gebotes ist jeder Erwachsene ohne Zweifel schwer verpflichtet, in naher Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen, wenn es ihm möglich ist. Zwar haben einige wenige alte Theologen, obwohl sie die strenge Verpflichtung meistens annahmen, die Existenz eines positiv-göttlichen Gebotes geleugnet, jedoch verdient diese ihre Ansicht keine weitere Beachtung. Uebrigens qualifizierte bereits Benedikt XIV. (De syn. dioec. l. 7, c. 11, n. 2.) dieselbe als temerär und heutzutage hält sie niemand mehr. Diese schwere Verpflichtung liegt auch vor, wenn die nahe Todesgefahr nicht durch Krankheit, sondern durch eine andere Ursache entstanden ist, wie z. B. durch Schiffbruch oder durch eine bevorstehende Schlacht im Kriege. Während also vor einer mörderischen Schlacht den Soldaten nicht die heilige Oelung gespendet werden darf, weil sie eben nicht schwer krank sind, müssen sie hingegen wegen der großen Lebensgefahr die heilige Wegzehrung empfangen, wenigstens wenn es möglich ist. Der innere Grund, weshalb in naher Todesgefahr jeder Erwachsene (womöglich) die heilige Wegzehrung empfangen muß, ist die vom Heilande gewollte Heilsordnung und die Stellung der heiligen Eucharistie in derselben. Die heilige Eucharistie ist ja als Seelenspeise auf unserer Pilgerreise durchs irdische Leben eingesezt worden. Niemals aber bedarf der Mensch mehr dieser Seelenspeise als in naher Todesgefahr, wo er den letzten und bedeutungsvollsten Schritt in die Ewigkeit tun soll. Da gilt ebensowohl des Heilandes Versprechen, wie seine Drohung. Er hat versprochen: „Wenn jemand von diesem Brote essen wird, so wird er ewig leben.“ (Io 6, 52.) Er hat aber auch gedroht: „Wenn Ihr das Fleisch des Menschenohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, so werdet Ihr das Leben nicht in Euch haben.“ (Io. 6, 54.)

Lucius war also vor der schweren, lebensgefährlichen Operation sicher objektiv verpflichtet, die heilige Wegzehrung zu empfangen. Denn er war erwachsen, hatte den vollen Vernunftgebrauch, besaß die Möglichkeit, die heilige Kommunion zu empfangen und schwebte sicher, wenn auch unbewußt, in naher Todesgefahr. Daß er sich vielleicht vor der Operation noch wohl und rüstig fühlte, tut nichts zur Sache. Denn erstens sind solche subjektiven Gefühle bei Kranken oft sehr trügerisch und zweitens ist ja, wie bereits gesagt, für den Empfang der heiligen Wegzehrung nicht Krankheit, sondern nur eine verhältnismäßig nahe und ernste Todesgefahr erforderlich. Diese letztere war aber vorhanden, wie es übrigens der Verlauf bewiesen hat.

Mußte aber Lucius nicht bloß kommunizieren, sondern auch die heilige Kommunion wissenschaftlich und willentlich als Wegzehrung empfangen? Das göttliche Gebot schreibt nichts vor, als die heilige Kommunion in der Todesgefahr. Der Empfänger braucht also nichts anderes zu wollen und zu tun, als würdig zu kommunizieren. Der heilige Alphonsus sagt diesbezüglich mit Recht: „Ad satisfaciendum praeecepto viatici non requiritur intentio satisfaciendi; sed sufficit ut ponatur opus praeeceptum, aut saltem sufficit intentio interpretativa satisfaciendi obligationi quae magis urget.“ (Theol. mor. I. 6, n. 285, dub. 4.)

Acht Tage nach der Operation stirbt Lucius. War er etwa verpflichtet, in dieser Zeit noch einmal die heilige Kommunion zu empfangen? Eine strenge Verpflichtung liegt nicht vor. Der heilige Alphonsus behandelt ziemlich ausführlich diese Frage (I. c. dub. 2): „An si quis communicaverit paucis ante diebus ex devotione, teneatur sumere viaticum superveniente periculo mortis? Prima sententia communior negat, etiamsi communio praecesserit octo circiter diebus.“ Er führt dann eine ganze Reihe erstklassiger Moralisten für diese Ansicht an und bemerkt schließlich: „Haec sententia est satis probabilis, saltem si periculum mortis naturaliter accidat; quia tunc in illo brevi tempore antecedenti jam moraliter coepit imminere, quamvis fuerit ignoratum.“ Freilich nennt der heilige Kirchenlehrer die gegenteilige Ansicht probabiliior, aber weder die angeführten Gewährsmänner reichen (an Zahl und Ansehen) heran an diejenigen der ersten Ansicht, noch sind die inneren Beweisgründe sehr überzeugend. Der erste Grund scheint sogar im Gegensatz zu stehen zu dem bereits oben angeführten Texte aus dem Dub. 4. Es heißt nämlich hier: „Ratio quia hoc divinum mandatum ex interpretatione Ecclesiae praecise obligat instantे periculo mortis, ut contra hostes hoc divino praesidio muniamur; ergo non impletur per communionem ex devotione susceptam.“ Das ist sehr befremdend. Also würde überhaupt nie die Devotionskommunion als Viatikum gelten können. Also wäre z. B. ein Priester, der nach seiner Messe auf dem Wege nach Hause von einem Automobil übersfahren wird und nun am Sterben ist, streng verpflichtet, schleunigst das Viatikum zu empfangen. Das, glaube ich, würde heute kaum ein einziger Theologe streng fordern. Das stimmt auch schwerlich überein mit dem richtigen Satz: „Ad satisfaciendum praeecepto viatici non requiritur intentio satisfaciendi; sed sufficit, ut ponatur opus praeeceptum.“ Daher lehren auch manche neuere Theologen (im Anschluß an die alte sententia communior) ohne Bedenken, es läge keine strenge Verpflichtung vor, die heilige Wegzehrung zu empfangen, wenn die heilige Kommunion ungefähr eine Woche vorher empfangen worden sei.¹⁾

Es erübrigत noch die Frage betreffs der Formel „Accipe frater viaticum...“ Ob diese oder die gewöhnliche Formel: „Corpus Do-

¹⁾ Noldin de sacr. n. 138; Lehmkühl Theol. mor. II, 197. — Vgl. auch unser Man. Theol. III, 209.

mini . . .“ gebraucht werde, ist nicht von großer Bedeutung. Der heilige Alfons stellt die Frage (l. c. Dub. 4): „An sacerdos ministrans viaticum possit aliquando omittere verba illa in Rituali praescripta: Accipe frater?“ Zum Schluß sagt er sehr richtig: „Nullo modo potest dici quod praeceptum proferendi illa verba inducat gravem obligationem; verba enim quae substituuntur: Corpus Domini nostri Jesu Christi etc. reipsa idem significant et operantur. Ad excusandum vero a peccato veniali in nostro casu bene sufficiens erit causa mutandi illa verba; ne infirmus magno moerore afficiatur.“ Im Kriege, wenn den Soldaten vor der Schlacht die heilige Kommunion gespendet worden, ist auch meistens die gewöhnliche Formel: Corpus Domini etc. und nicht die andere: Accipe frater etc. gebraucht worden.

Aus dem bisher Gesagten lassen sich die beiden gestellten Fragen leicht beantworten:

1. „Ist dem Gesetze, das Viatikum zu empfangen, durch die Kommunion des Lucius objektiv Genüge geschehen?“ Antwort: Ja.

2. „War bei der Kommunionspendung die Formel anzuwenden: Accipe frater viaticum?“ Antwort: Es hätte ebensowohl die gewöhnliche Formel: Corpus Domini angewendet werden können, wenn ein Grund vorlag.

Soweit die rein objektive Lösung. Der Spitalsseelsorger Pius hat objektiv nicht falsch gehandelt. Indes würde ich selbst so nicht gehandelt haben, wenigstens wenn es anders möglich gewesen wäre. Zunächst hätte ich vorsichtig erforscht, ob Lucius bei Kenntnis seines gefährlichen Zustandes sich nicht viel sorgfältiger durch Beicht und Kommunion auf den Tod vorbereiten würde. Läge sogar der begründete Verdacht vor, daß für den Lucius eine Generalbeicht notwendig sei oder daß er noch wichtige, geistige Obliegenheiten vor seinem Tode zu ordnen habe, so wäre es unerlaubt, ja geradezu grausam, ihn nicht in schonender Weise über seinen Zustand aufzuklären. Denn sonst stände sein ewiges Seelenheil in großer Gefahr. Selbst gegen den Willen des Arztes müßte da die Aufklärung erfolgen. Das Seelenheil ist doch wahrhaftig mehr wert, als eine eventuelle und nicht einmal sichere Gefahr für den Körper. Wollte der Arzt dann Vorwürfe machen, könnte ihm erwidert werden: „Sie sorgen für den Körper und meine strenge Amtspflicht ist es, für die Seele zu sorgen. Seelenheil geht aber vor Körperheil.“ Freilich müßte Lucius mit größter Schonung aufgeklärt werden. Man könnte ihm z. B. sagen: „Sie stehen vor einer immerhin großen Operation und Sie wissen, daß kein Arzt auf der ganzen Welt mit Sicherheit das Gelingen einer großen Operation garantieren kann. Wir wollen hoffen, daß alles gut geht. Indes ein kluger Mann, wie Sie, berücksichtigt stets alle Möglichkeiten, so daß ihm keine unverhoffte, böse Überraschung widerfährt. Deshalb wollen Sie diesmal mit größtem Eifer die heiligen Sakramente empfangen, als wenn es das letztemal wäre. Auf alle Fälle wird der andächtige Sakramentenempfang Ihrer Seele nützen; höchstwahrscheinlich wird er auch Ihrem Körper zuträglich sein; schon wegen der

sakramentalen Gnade, ferner aber auch, weil Sie dann vollständig beruhigt sind für alle Fälle.“ Lucius würde wohl bei einer derartigen oder ähnlichen Bi sprache und unter Beihilfe des Beichtvaters recht andächtig gebeichtet und kommuniziert haben. Wenn er ein gottloser und verstockter Sünder wäre, hätte er vor der Operation überhaupt nicht die Sakramente empfangen. Auch hätte ich ihn nach Kräften überredet, die heilige Oelung frühzeitig zu empfangen und nicht erst, nachdem er bereits besinnungslos dalag. Vor der heiligen Oelung hätte ich ihn auch eindringlich ermahnt, noch einmal die heilige Kommunion zu empfangen, denn bei der heiligen Oelung konnte sein gefährlicher Zustand nicht mehr verheimlicht werden. Und jemand, der freiwillig die heilige Oelung empfängt, wird sich auch nicht gegen die heilige Wegzehrung sträuben.

Doch, wie bereits oben gesagt, eine derartige Vorbereitung ist nicht immer möglich, z. B. wenn Lucius in einem durchaus protestantischen Spítale läge, oder wenn seine Angehörigen dem Priester große Schwierigkeiten bereiteten. In solchen Fällen könnte das Bessere der Feind des Guten sein. Die christliche Klugheit muß dann entscheiden, was und was nicht zu erreichen ist. Ueberhaupt ist bei der Krankenfürsorge christliche Klugheit am meisten notwendig. Fehlt diese, so wird der Priester bittere Erfahrungen machen zu seinem und auch des Kranken Schaden.

Freiburg (Schweiz). Dr Brügger O. P., Univ.-Prof.

II. (Falsche Vaterschaftsangabe.) Frau X. hat sich nur zwiliter trauen lassen mit Herrn Y. Sie verläßt ihren Mann und beginnt ein anderes Verhältnis mit P. Sie kehrt auf einige Tage zu Y. zurück; verläßt ihn aber wieder. Nach einiger Zeit schenkt sie einem Kinde das Leben. Sie weiß ganz genau, daß P. der Vater des Kindes ist; trotzdem erklärt sie vor dem Standesbeamten und vor dem Amtsrichter, Y. sei dessen Vater. — Nach einiger Zeit, erschreckt durch den plötzlichen Tod ihrer Mutter, kommt sie zur Beicht. Was hat der Beichtvater ihr zu sagen? Soll er ihr das Versprechen abnehmen, dem Amtsrichter einzugestehen, daß sie ihn belogen hat und daß nicht Y., sondern P. der Vater des Kindes ist? Soll er ihr die Losprechung verweigern, wenn sie dieses Geständnis nicht ablegen will?

Da eine falsche Vaterschaftsangabe ziemlich oft vorkommt und in der Beichtpraxis keine geringen Schwierigkeiten bereitet, sollen hier die anzuwendenden Grundsätze näher beleuchtet werden.

Das erste, was der Beichtvater bei einem derartigen Falle immer tun muß, ist sich so weit als möglich zu vergewissern, ob wirklich falsche Vaterschaftsangabe vorliege. Dies ist freilich nicht immer leicht, sowohl moralisch wie physisch. Moralisch ist das nicht immer leicht; denn es genügt offenbar nicht, die an die betreffende Pönitentin gerichtete Frage: „Sind Sie wirklich sicher, wer der wirkliche Kindsvater ist?“ Hier gilt auch nicht schlechthin der sonst gültige Grundsatz: „Poenitenti credendum est tum pro se tum contra se loquenti.“ Denn hier kann sehr leicht ein unfreiwilliger Irrtum von Seite des Pönitenten kommen. Der Beichtvater muß also nähtere Fragen stellen, und das in